

Mitteilung

des Innenministeriums

**Unterrichtung des Landtags in EU-Angelegenheiten;
– Vorhaben von erheblicher politischer Bedeutung –¹⁾**

Neue Finanzierungsinstrumente für den Bereich Inneres – Mehrjähriger Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020

- Vorhaben:**
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit KOM(2011) 750 endg.
 - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds KOM(2011) 751 endg.
 - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl- und Migrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements KOM(2011) 752 endg.
 - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit KOM(2011) 753 endg.
 - Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein offenes und sicheres Europa: Die Haushaltsmittel für den Bereich Inneres für 2014 bis 2020 KOM(2011) 749 endg.

BR-Drucksachen: 791/11, 792/11, 793/11, 794/11 –²⁾

Federführendes Ressort: Innenministerium

Aktenzeichen: 3-0123.08/1

Beteiligtes Ressort: Ministerium für Integration

¹⁾ Unterrichtung gemäß Artikel 34 a Landesverfassung i. V. m. §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Beteiligung des Landtags von Baden-Württemberg in Angelegenheiten der Europäischen Union (EULG) vom 17. Februar 2011 (GBl. 2011, 77).
Vorgelegt mit Schreiben des Innenministeriums vom 22. Dezember 2011.

²⁾ Die BR-Drucksachen 791/11, 792/11, 793/11 und 794/11 können beim Informationsdienst des Landtags eingesehen oder im Internetangebot des Bundesrats www.bundesrat.de unter der Rubrik „Parlamentsmaterialien“ abgerufen werden.

6. Erhebliche politische Bedeutung für das Land:

Die EU-Finanzpolitik im Bereich Inneres hat sich zu einem wichtigen Instrument entwickelt, um die Schaffung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu verwirklichen. Die Steuerung der Migrationsströme und die Bedrohung der Sicherheit stellen Herausforderungen dar, die die Mitgliedstaaten auf sich allein gestellt nicht bewältigen können. Der EU-Haushalt stellt dabei das zentrale Instrument dar, um die Bewältigung dieser Herausforderungen zu ermöglichen. Die Frage der Ausgestaltung der Fonds ab 2014 hat zudem auch direkten Einfluss auf die Höhe der Rückflüsse möglicher Fördermittel der Europäischen Union nach Baden-Württemberg.

7. a. Gesetzgebungszuständigkeiten des Landes Baden-Württemberg berührt (einschließlich Abweichungsrechte nach Art. 72 Abs. 3 und Art. 84 Abs. 1 Satz 2 GG):

ja nein

Alternativ:

b. Wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berührt:

ja nein

8. Verweis auf Berichtsbogen der Bundesregierung:

Die Berichtsbögen der Bundesregierung sind beigelegt.

9. Rechtsgrundlage:

Die Verordnungsvorschläge sind auf mehrere Ziele gleichzeitig ausgerichtet und beruhen deshalb auf mehreren, in Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verankerten Rechtsgrundlagen für den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts; insbesondere auf den Artikeln 77 bis 80, 82, 84 und 87 AEUV.

10. Inhalt:

Die Europäische Kommission hat am 15. November 2011 die unter Ziffer 2 genannten Verordnungsvorschläge – verbunden mit der Mitteilung „Ein offenes und sicheres Europa: Die Haushaltsmittel für den Bereich Inneres für 2014 bis 2020“, KOM(2011) 749 endg. – veröffentlicht. Mit den vier Rechtsakten soll die Struktur der Förderprogramme im Bereich Inneres und das diesbezügliche Antrags- und Finanzierungsverfahren verbessert und vereinfacht sowie die hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel erhöht werden.

Eine wesentliche Änderung ist die beabsichtigte Reduzierung der Fonds von sechs auf zwei. Die bisherigen – im Zeitraum 2007 bis 2013 anzuwendenden – Fonds

- Europäischer Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen,
- Europäischer Flüchtlingsfonds,
- Außengrenzenfonds,
- Europäischer Rückkehrfonds

sowie die Programme

- Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und -Prävention, Abwehrbereitschaft und Folgenbewältigung im Zusammenhang mit Terrorakten und anderen Sicherheitsrisiken

sollen durch einen **Asyl- und Migrationsfonds** sowie einen **Fonds für die innere Sicherheit** ersetzt werden. Die Kommission kommt damit unter anderem einer Forderung aus dem Stockholmer Programm¹ nach, die Anzahl der Fonds im Bereich der inneren Sicherheit zu reduzieren.

Das Gesamtvolumen der Fonds für den Zeitraum 2014 bis 2020 soll rund **10,9 Milliarden Euro** betragen. Gegenüber dem Zeitraum von 2007 bis 2013 würde dies eine Aufstockung der Haushaltsmittel um fast 40 % bedeuten. Davon sollen etwa 4,6 Milliarden Euro auf den Fonds für die innere Sicherheit und knapp 3,9 Milliarden Euro auf den Asyl- und Migrationsfonds entfallen. Die restlichen Mittel (2,4 Milliarden Euro) sind für die Unterhaltung und den Ausbau bestehender IT-Großsysteme sowie für die im Bereich Inneres tätigen EU-Agenturen vorgesehen.

Gemeinsamkeiten beider Fonds:

Künftig soll im Bereich Inneres eine – wie bei anderen EU-Finanzierungsinstrumenten bereits bewährte – **geteilte Mittelverwaltung** erfolgen. Neben zentral zu vergebenden Mitteln für sog. Unions- und Soforthilfemaßnahmen sollen den Mitgliedstaaten feste Beträge zugewiesen werden, die im Rahmen von mehrjährigen nationalen Programmen vergeben werden können. Die vorgeschlagenen Regelungen sehen vor, dass diese nationalen Programme einem Prüf- und Genehmigungsvorbehalt durch die Kommission unterliegen. Der Anteil und der Verteilungsmechanismus der dezentralen Mittel sind in den einzelnen Fonds nach unterschiedlichen Kriterien vorgesehen.

Der Rechtsakt KOM(2011) 752 beinhaltet Vorschläge für **allgemeine Regelungen** für die Durchführung der Unionsfinanzierung im Bereich Inneres, welche den Asyl- und Migrationsfonds sowie den Fond für die innere Sicherheit gleichermaßen betreffen. Ziel ist es, durch weitestgehend gleiche Durchführungsmechanismen und die damit zusammenhängende Regelvereinfachung und Kohärenz, den Zugang zu den Fonds zu erleichtern.

Beide Fonds beinhalten zudem auch eine **stärkere externe Dimension**. Damit sollen spezifische Maßnahmen in Drittländern oder mit Bezug zu Drittländern gefördert werden, die hauptsächlich auf die Interessen und Ziele der EU abgestellt sind und sich in der EU bzw. ihren Mitgliedstaaten unmittelbar auswirken.

Zu den Fonds im Einzelnen:

Der **Fonds für die innere Sicherheit** besteht aus den beiden Rechtsakten KOM(2011) 750 und KOM(2011) 753. Er soll insbesondere zur Unterstützung von Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Strategie der inneren Sicherheit² und des EU-Konzepts für die Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung (einschließlich der Verwaltung der EU-Außengrenzen) dienen.

Der Verordnungsvorschlag KOM(2011) 750 soll vor allem die Instrumente zur Unterstützung bei Grenzüberwachung und Visapolitik zur Verfügung stellen. Hierzu sind 3,5 Milliarden Euro vorgesehen, davon 1,2 Milliarden Euro für nationale Programme. Die Verteilung auf die einzelnen Mitgliedstaaten soll mit einem Zweistufenkonzept erfolgen und sieht für Deutschland einen Betrag von knapp 50 Millionen Euro vor.

¹ „Stockholmer Programm – Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger“, Amtsblatt der EU, C 115/1 vom 4. Mai 2010

² „EU-Strategie der inneren Sicherheit: Fünf Handlungsschwerpunkte für mehr Sicherheit in Europa“, KOM(2010) 673 endg.

Mit dem Vorschlag KOM(2011) 753 sollen die Komponenten der polizeilichen Zusammenarbeit, Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung sowie des Krisenmanagements geregelt werden. Die diesbezüglichen Prioritäten – an denen sich auch die nationalen Mehrjahresprogramme auszurichten haben – sollen sein:

- Prävention und Bekämpfung von schwerer und organisierter Kriminalität
- Besserer Schutz im Cyberspace
- Maßnahmen gegen Terrorismus und Radikalisierung
- Stärkung des Schutzes kritischer Infrastrukturen
- Verbesserung des Krisen- und Katastrophenschutzes

Die hierfür veranschlagten 1,1 Milliarden Euro sollen je zur Hälfte zentral bzw. dezentral verwaltet werden. Die Zuweisung der dezentralen Mittel auf die Mitgliedstaaten soll nach den fünf Kriterien Bevölkerung (30 %), Hoheitsgebiet (10 %), abgefertigte Passagiere und Fracht an Flug- und Seehäfen (10 %), ausgewiesene kritische Infrastrukturbereiche³ (10 %) und Bruttoinlandsprodukt (40 %) erfolgen. Konkrete Beträge für die einzelnen Mitgliedstaaten sind noch nicht benannt.

Der **Asyl- und Migrationsfonds** – Rechtsakt KOM(2011) 751 – soll vorrangig zur integrierten Steuerung von Migrationsströmen und der gesamten Bandbreite der gemeinsamen Asyl- und Migrationspolitik der EU dienen. Unterstützt werden sollen bspw. Maßnahmen, die sich mit den Asyl- und Aufnahmesystemen, Neuansiedlungs- und Umsiedlungsprogrammen, der Förderung der legalen Zuwanderung, der Integration und der Rückführung von sich illegal in der EU aufhaltenden Drittstaatsangehörigen befassen. Während über 3,2 Milliarden Euro für die dezentrale Verwaltung durch die Mitgliedstaaten vorgesehen sind, sollen 637 Millionen Euro der zentralen Unionsverwaltung unterliegen. Die Zuteilung an die Mitgliedstaaten soll sich aus einem Grundbetrag und einem variablen Betrag zusammensetzen. Letzterer soll abhängig vom politischen Handlungswillen und der Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten sein und nach einem zu führenden politischen Dialog – auf Basis der nationalen Mehrjahresprogramme – festgelegt werden. Ein Teil der Mittel soll bis zum Abschluss einer Halbzeitüberprüfung zurückbehalten werden.

11. Erste Einschätzung zur Vereinbarkeit des EU-Vorhabens mit dem Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz:

Verstöße gegen den Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sind nicht erkennbar.

12. Folgen des EU-Vorhabens für das Land:

Die Bereitstellung von EU-Fördermitteln im Bereich Inneres und die damit mögliche Kofinanzierung von Projekten und Maßnahmen ist für Baden-Württemberg von hoher Relevanz. Obleich das neue System der Förderprogramme auf den ersten Blick sehr komplex erscheint, lässt jedoch die Vereinfachung der Vorschriften sowie die teilweise dezentrale Mittelverwaltung und die hierzu einzurichtende nationale Stelle einen leichteren Zugang für Behörden des Landes zu EU-Fördermitteln im Bereich Inneres erwarten. Dies gilt auch für den Bereich des Asyl- und Migrationsfonds, der vom Ministerium für Integration für die Kofinanzierung der Migrationspolitik des Landes genutzt werden soll.

³ Ausgewiesen gemäß Richtlinie 2008/114/EG

BERICHTSBOGEN

gemäß Anlage zu § 7 Absatz 1 EUZBBG und Ziffer II. 3. der Anlage zu § 9 EUZBLG

Thema:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit
Sachgebiet:	Justiz und Inneres; Finanzen
Ratsdok.-Nummer:	17290/11
KOM-Nummer:	KOM(2011) 750 endg.
Nummer des interinstitutionellen Dossiers:	2011/0365 (COD)
Nummer der Bundesratsdrucksache:	791/11
Nachweis der Zulässigkeit für europäische Regelungen: (Prüfung der Rechtsgrundlage)	Artikel 77 Absatz 2 AEUV Die genannte Rechtsgrundlage ist sachgerecht und trägt den Vorschlag.
Subsidiaritätsprüfung:	<p>Gemäß Artikel 74 AEUV erlässt der Rat Maßnahmen, um die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten in den Bereichen dieses Titels V (Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts) sowie die Zusammenarbeit zwischen diesen Dienststellen und der Kommission zu gewährleisten.</p> <p>Gemäß Artikel 77 AEUV entwickelt die Union eine Politik, mit der die Personenkontrolle und die wirksame Überwachung des Grenzübertritts an den Außengrenzen sichergestellt und schrittweise ein integriertes Grenzschutzsystem an den Außengrenzen eingeführt werden sollen.</p> <p>Der vorliegende Vorschlag entspricht diesen Bestimmungen und unterstützt die Mitgliedstaaten bei deren Umsetzung.</p> <p>Der Vorschlag verstößt nicht gegen den Subsidiaritätsgrundsatz, weil die Ziele gemäß Artikel 77 AEUV auf nationaler Ebene nicht erreicht werden können.</p>
Verhältnismäßigkeitsprüfung:	Der Vorschlag ist verhältnismäßig, weil er die Mitgliedstaaten unterstützt, die festgelegten Ziele zu erreichen, und nicht über das erforderliche Maß hinaus geht.
Zielsetzung:	Zur Schaffung eines Fonds Innere Sicherheit sind zwei VO erforderlich. Mit diesem Vorschlag wird der Teil Außengrenzen und Visa abgedeckt. Zusammen mit dem Asyl- und Migrationsfonds ist er Teil der neuen Finanzinstrumente der EU für die EU-Innenpolitik 2014 bis 2020.

Inhaltliche Schwerpunkte:	<ul style="list-style-type: none"> • Das Ziel der Union, ein hohes Maß an Sicherheit innerhalb des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu gewährleisten (Artikel 67 Absatz 3 AUEV), soll als Teil eines mehrschichtigen Systems erreicht werden. Vorgesehen sind unter anderem gemeinsame Maßnahmen hinsichtlich des Überschreitens von Binnengrenzen durch Personen und der Grenzkontrollen an den Außengrenzen sowie die gemeinsame Visumpolitik, mit dem legale Reisen erleichtert und illegale Einwanderung bekämpft werden sollen. • Die vom Rat im Februar 2010 angenommene Strategie der inneren Sicherheit der EU ist ein gemeinsames Programm zur Bewältigung dieser gemeinsamen sicherheitspolitischen Herausforderungen. • Um die Durchführung der Strategie der inneren Sicherheit zu fördern und zu gewährleisten, dass die Strategie in die Praxis umgesetzt wird, soll ein Fonds für die innere Sicherheit eingerichtet werden, aus dem die Mitgliedstaaten eine angemessene finanzielle Unterstützung seitens der Union erhalten.
Politische Bedeutung:	Hoch, der Vorschlag ist Teil des Legislativpakets zur EU-Innenpolitik für die Zeit von 2014 bis 2020.
Was ist das besondere deutsche Interesse?	DEU begrüßt die geplante Neustrukturierung der Fonds und erhofft sich hiervon mehr Flexibilität und Klarheit. Die Überarbeitung der aufwändigen und komplizierten Programmstruktur ist ein wichtiger Schritt zum Bürokratieabbau.
bisherige Position des Deutschen Bundestages:	<p>Der Bundestag hat sich am 1. Dezember 2011 übergreifend zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2014 bis 2020 geäußert und ist dabei auch allgemein auf die EU-Innenpolitik eingegangen:</p> <p>Die weitere Umsetzung und Vollendung des Stockholmer Programms und die im Aktionsplan der Europäischen Kommission dazu vorgestellten Maßnahmen und Initiativen über das Jahr 2013 hinaus sind ein europäisches Zukunftsprojekt, das auch und gerade im Interesse Deutschlands liegt. Die künftige EU-Finanzierung dieser innenpolitischen Herausforderung kann sich daher nicht in der Fortschreibung des gegenwärtigen Standes erschöpfen.</p>
Position des Bundesrates:	BR-Position liegt noch nicht vor.
Position des Europäischen Parlaments:	Das Europäische Parlament hat am 8. Juni 2011 eine Entschließung übergreifend zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2014 bis 2020 angenommen. Darin positioniert EP sich auch zur Finanzierung der EU-Innenpolitik (Ziffer 105 ff.).
Meinungsstand im Rat:	<p>Erstmalige Vorstellung beim JI-Rat am 13. Dezember 2011.</p> <p>Die Diskussionsbeiträge des MS ergaben kein einheitliches Meinungsbild. Es ist vorgesehen, die Diskussion unter dänischer Präsidentschaft fortzuführen und zu vertiefen.</p>
Verfahrensstand: (Stand der Befassung)	Erstmalige Vorstellung beim JI-Rat am 13. Dezember 2011. Die Beratungen auf Ratsarbeitsgruppenebene sollen im Januar 2012 beginnen.

Finanzielle Auswirkungen:	<p>Haushaltsmittel (Bund/Länder) sind zur nationalen Kofinanzierung sowie für die Mittelverwaltung (Verwaltungs- und Kontrollsystem) vorzusehen.</p> <p>Die finanzielle Ausstattung auch der EU-Innenpolitik wird im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens 2014 bis 2020 verhandelt und muss sich daher auch an der politischen Forderung der BReg, den EU-Gesamtrahmen auf höchstens 1 % des EU-BNE zu begrenzen, ausrichten.</p>
----------------------------------	--

Zeitplan für die Behandlung im

a) Bundesrat:	An BR-Ausschüsse verwiesen.
b) Europäischen Parlament:	Noch nicht festgelegt.
c) Rat:	<p>Erstmalige Vorstellung beim JI-Rat am 13. Dezember 2011.</p> <p>Die Beratungen auf Ratsarbeitsgruppenebene sollen im Januar 2012 beginnen.</p>

B E R I C H T S B O G E N

gemäß Anlage zu § 7 Absatz 1 EUZBBG und Ziffer II. 3. der Anlage zu § 9 EUZBLG

Thema:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds
Sachgebiet:	Justiz und Inneres; Finanzen
Ratsdok.-Nummer:	17289/11
KOM-Nummer:	KOM(2011) 751 endg.
Nummer des interinstitutionellen Dossiers:	2011/0366 (COD)
Nummer der Bundesratsdrucksache:	792/11
Nachweis der Zulässigkeit für europäische Regelungen: (Prüfung der Rechtsgrundlage)	Artikel 78 Absatz 2 und Artikel 79 Absätze 2 und 4 AEUV Die genannten Rechtsgrundlagen sind sachgerecht und tragen den VO-Vorschlag.
Subsidiaritätsprüfung:	Der Vorschlag verstößt nicht gegen den Subsidiaritätsgrundsatz. Besser als ein einzelner Mitgliedstaat kann die EU für einen EU-weiten Rahmen zur Steuerung der Migrationsströme sorgen sowie nationale und europäische Kapazitäten stärken. Darüber hinaus ist Artikel 80 AUEV Rechnung getragen, weil dem Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den Mitgliedstaaten – auch in finanzieller Hinsicht – Rechnung getragen ist.
Verhältnismäßigkeitsprüfung:	Der Vorschlag ist verhältnismäßig, weil die Regelung zur Zielerreichung geeignet und in Regelungsumfang und -dichte erforderlich und angemessen ist. Sie ist geeignet, die nationalen und europäischen Kapazitäten im Bereich der Asyl- und Migrationspolitik zu stärken. Da das Tätigwerden der Union im Vergleich zu einem einzelstaatlichen Vorgehen der Mitgliedstaaten einen deutlichen Mehrwert bewirkt, ist die Regelung auch erforderlich. Die Regelung ist angemessen, da sie den Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten hinreichend Rechnung trägt und die Rolle der Union nicht über das notwendige Maß hinaus erstreckt.
Zielsetzung:	Der Vorschlag soll – als Beitrag zur Entwicklung der gemeinsamen Asyl- und Einwanderungspolitik der Union und zur Stärkung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – den Asyl- und Migrationsfonds („AMF“) einrichten. Zusammen mit dem Fonds Innere Sicherheit ist er Teil der neuen Finanzinstrumente der EU für die EU-Innenpolitik 2014 bis 2020.
Inhaltliche Schwerpunkte:	Der Fonds soll Ausdruck von Solidarität durch Finanzhilfen für die Mitgliedstaaten sein.

	Er soll die wirksame Steuerung der Migrationsströme in die Union in jenen Bereichen verbessern, in denen die Union unter anderem durch die Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den Mitgliedstaaten und mit Drittstaaten sowie die Intensivierung der Zusammenarbeit mit letzteren den größten Nutzen hat.
Politische Bedeutung:	Hoch, der Vorschlag ist Teil des Legislativpakets zur EU-Innenpolitik für die Zeit von 2014 bis 2020
Was ist das besondere deutsche Interesse?	DEU begrüßt die geplante Neustrukturierung der Fonds und erhofft sich hiervon mehr Flexibilität und Klarheit. Die Überarbeitung der aufwändigen und komplizierten Programmstruktur ist ein wichtiger Schritt zum Bürokratieabbau.
bisherige Position des Deutschen Bundestages:	Der Bundestag hat sich am 1. Dezember 2011 übergreifend zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2014 bis 2020 geäußert und ist dabei auch allgemein auf die EU-Innenpolitik eingegangen: Die weitere Umsetzung und Vollendung des Stockholmer Programms und die im Aktionsplan der Europäischen Kommission dazu vorgestellten Maßnahmen und Initiativen über das Jahr 2013 hinaus sind ein europäisches Zukunftsprojekt, das auch und gerade im Interesse Deutschlands liegt. Die künftige EU-Finanzierung dieser innenpolitischen Herausforderung kann sich daher nicht in der Fortschreibung des gegenwärtigen Standes erschöpfen.
Position des Bundesrates:	BR-Position liegt noch nicht vor.
Position des Europäischen Parlaments:	Das Europäische Parlament hat am 8. Juni 2011 eine Entschließung übergreifend zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2014 bis 2020 angenommen. Darin positioniert das EP sich auch zur Finanzierung der EU-Innenpolitik (Ziffer 105 ff.).
Meinungsstand im Rat:	Erstmalige Vorstellung beim JI-Rat am 13. Dezember 2011. Die Diskussionsbeiträge des MS ergaben kein einheitliches Meinungsbild. Es ist vorgesehen, die Diskussion unter dänischer Präsidentschaft fortzuführen und zu vertiefen.
Verfahrensstand: (Stand der Befassung)	Erstmalige Vorstellung beim JI-Rat am 13. Dezember 2011. Die Beratungen auf Ratsarbeitsgruppenebene sollen im Januar 2012 beginnen.
Finanzielle Auswirkungen:	Haushaltsmittel (Bund/Länder) sind zur nationalen Kofinanzierung sowie für die Mittelverwaltung (Verwaltungs- und Kontrollsysteme) vorzusehen. Die finanzielle Ausstattung auch der EU-Innenpolitik wird im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens 2014 bis 2020 verhandelt und muss sich daher auch an der politischen Forderung der BReg, den EU-Gesamtrahmen auf höchstens 1 % des EU-BNE zu begrenzen, ausrichten.

Zeitplan für die Behandlung im

a) Bundesrat:	An BR-Ausschüsse verwiesen.
b) Europäischen Parlament:	Noch nicht festgelegt.
c) Rat:	Erstmalige Vorstellung beim JI-Rat am 13. Dezember 2011. Die Beratungen auf Ratsarbeitsgruppenebene sollen im Januar 2012 beginnen.

B E R I C H T S B O G E N

gemäß Anlage zu § 7 Absatz 1 EUZBBG und Ziffer II. 3. der Anlage zu § 9 EUZBLG

Thema:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl- und Migrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements
Sachgebiet:	Justiz und Inneres; Finanzen
Ratsdok.-Nummer:	17285/11
KOM-Nummer:	KOM(2011) 752 endg.
Nummer des interinstitutionellen Dossiers:	2011/0367 (COD)
Nummer der Bundesratsdrucksache:	793/11
Nachweis der Zulässigkeit für europäische Regelungen: (Prüfung der Rechtsgrundlage)	Titel V AEUV (Art. 78 Absatz 2, Art. 79 Abs. 2 und 4, Art. 82 Absatz 1, Art. 84, Art. 87 Absatz 2 AEUV). Die genannten Rechtsgrundlagen sind sachgerecht und tragen den VO-Vorschlag.
Subsidiaritätsprüfung:	Da ab 2014 alle Finanzinstrumente der EU-Innenpolitik in geteilter Mittelverwaltung durchgeführt werden sollen, sind die Mitgliedstaaten in die Verantwortung eingebunden. Die Schaffung allgemeiner Regeln für die EU-Finanzierung von Ausgaben kann auf EU-Ebene am besten erreicht werden. Darüber wird Artikel 80 AEUV beachtet, weil dem Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den Mitgliedstaaten – auch in finanzieller Hinsicht – Rechnung getragen ist.
Verhältnismäßigkeitsprüfung:	Der Vorschlag verstößt nicht gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Die Regelungen zur Durchführung der finanziellen Unterstützung der EU im Wege der geteilten Mittelverantwortung sind geeignet, erforderlich und gehen nicht über das Notwendige hinaus. Planung, Kontrolle und Rechenschaft sind somit EU-weit einheitlich.
Zielsetzung:	Der Vorschlag bildet den neuen allgemeinen Rechtsrahmen für die Durchführung der Unionsfinanzierung im Bereich Inneres für die neue Finanzierungsperiode ab 2014. Allgemein und übergreifend werden für die beiden künftigen Finanzinstrumente der EU-Innenpolitik (Asyl- und Migrationsfonds, Fonds Innere Sicherheit) Durchführungsregelungen geschaffen.

Inhaltliche Schwerpunkte:	<p>Der Vorschlag enthält allgemeine Vorschriften für die Finanzierung von Ausgaben sowie Bestimmungen über Partnerschaft, Programmplanung, Berichterstattung, Überwachung und Evaluierung, von den Mitgliedstaaten zu schaffende Management- und Kontrollsysteme und zum Rechnungsabschluss:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Bestimmungen über Partnerschaft, Programmplanung, Überwachung und Evaluierung wurden anhand der Erfahrungen mit den derzeitigen vier Fonds des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ konzipiert. • Die Bestimmungen über Verwaltungs- und Kontrollsysteme, Mittelverwaltung, Rechnungsabschluss sowie über Berichterstattung und Beendigung von Programmen lehnen sich an Teil II des Vorschlags der Kommission für eine Verordnung über gemeinsame Bestimmungen für Fonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, und an den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik an, wobei aber – wo dies angebracht war – die für die bisherigen vier Fonds geltenden Bestimmungen übernommen wurden.
Politische Bedeutung:	Hoch, der Vorschlag ist Teil des Legislativpakets zur EU-Innenpolitik für die Zeit von 2014 bis 2020.
Was ist das besondere deutsche Interesse?	DEU begrüßt die geplante Neustrukturierung der Fonds und erhofft sich hiervon mehr Flexibilität und Klarheit. Die Überarbeitung der aufwändigen und komplizierten Programmstruktur ist ein wichtiger Schritt zum Bürokratieabbau.
bisherige Position des Deutschen Bundestages:	<p>Der Bundestag hat sich am 1. Dezember 2011 übergreifend zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2014 bis 2020 geäußert und ist dabei auch allgemein auf die EU-Innenpolitik eingegangen:</p> <p>Die weitere Umsetzung und Vollendung des Stockholmer Programms und die im Aktionsplan der Europäischen Kommission dazu vorgestellten Maßnahmen und Initiativen über das Jahr 2013 hinaus sind ein europäisches Zukunftsprojekt, das auch und gerade im Interesse Deutschlands liegt. Die künftige EU-Finanzierung dieser innenpolitischen Herausforderung kann sich daher nicht in der Fortschreibung des gegenwärtigen Standes erschöpfen.</p>
Position des Bundesrates:	BR-Position liegt noch nicht vor.
Position des Europäischen Parlaments:	Das Europäische Parlament hat am 8. Juni 2011 eine Entschließung übergreifend zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2014 bis 2020 angenommen. Darin positioniert das EP sich auch zur Finanzierung der EU-Innenpolitik (Ziffer 105 ff.).
Meinungsstand im Rat:	<p>Erstmalige Vorstellung beim JI-Rat am 13. Dezember 2011.</p> <p>Die Diskussionsbeiträge des MS ergaben kein einheitliches Meinungsbild. Es ist vorgesehen, die Diskussion unter dänischer Präsidentschaft fortzuführen und zu vertiefen.</p>

Verfahrensstand: (Stand der Befassung)	Erstmalige Vorstellung beim JI-Rat am 13. Dezember 2011. Die Beratungen auf Ratsarbeitsgruppenebene sollen im Januar 2012 beginnen.
Finanzielle Auswirkungen:	Haushaltsmittel (Bund/Länder) sind zur nationalen Kofinanzierung sowie für die Mittelverwaltung (Verwaltungs- und Kontrollsystem) vorzusehen. Die finanzielle Ausstattung auch der EU-Innenpolitik wird im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens 2014 bis 2020 verhandelt und muss sich daher auch an der politischen Forderung der BReg, den EU-Gesamtrahmen auf höchstens 1 % des EU-BNE zu begrenzen, ausrichten.

Zeitplan für die Behandlung im

a) Bundesrat:	An BR-Ausschüsse verwiesen.
b) Europäischen Parlament:	Noch nicht festgelegt.
c) Rat:	Erstmalige Vorstellung beim JI-Rat am 13. Dezember 2011. Die Beratungen auf Ratsarbeitsgruppenebene sollen im Januar 2012 beginnen.

BERICHTSBOGEN

gemäß Anlage zu § 7 Absatz 1 EUZBBG und Ziffer II. 3. der Anlage zu § 9 EUZBLG

Thema:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit , der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit
Sachgebiet:	Justiz und Inneres; Finanzen
Ratsdok.-Nummer:	17287/11
KOM-Nummer:	KOM(2011) 753 endg.
Nummer des interinstitutionellen Dossiers:	2011/0368 (COD)
Nummer der Bundesratsdrucksache:	794/11
Nachweis der Zulässigkeit für europäische Regelungen: (Prüfung der Rechtsgrundlage)	Artikel 82 Absatz 1, Artikel 84 und Artikel 87 Absatz 2 AEUV Die genannte Rechtsgrundlage ist sachgerecht und trägt den Vorschlag.
Subsidiaritätsprüfung:	Der Vorschlag verstößt nicht gegen das Subsidiaritätsprinzip, da ab 2014 alle Finanzinstrumente der EU-Innenpolitik in geteilter Mittelverwaltung durchgeführt werden sollen, sind die Mitgliedstaaten in die Verantwortung eingebunden. Die Schaffung allgemeiner Regeln für die EU-Finanzierung von Ausgaben kann auf EU-Ebene am besten erreicht werden. Darüber wird Artikel 80 AEUV beachtet, weil dem Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den Mitgliedstaaten – auch in finanzieller Hinsicht – Rechnung getragen ist.
Verhältnismäßigkeitsprüfung:	Der Vorschlag verstößt nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Regelungen zur Durchführung der finanziellen Unterstützung der EU im Wege der geteilten Mittelverantwortung sind grundsätzlich geeignet, erforderlich und gehen nicht über das Notwendige hinaus. Planung, Kontrolle und Rechenschaft sind somit EU-weit einheitlich. Da das bisherige EU-Programm „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“ mit den Unterprogrammen ISEC/CIPS durch die KOM in zentraler Mittelverwaltung durchgeführt wird, der neue Fonds Innere Sicherheit überwiegend in geteilter Mittelverwaltung betrieben werden soll, ist noch nicht abschätzbar, welche und wie viele Kosten auf die MS zur Einrichtung der geteilten Mittelverwaltung in diesem Bereich entstehen werden. Die entstehenden Mehrkosten für die Einführung der geteilten Mittelverwaltung könnten aber möglicherweise durch die Erhöhung des Fördersatzes auf 90 % der Projektkosten kompensiert werden.

Zielsetzung:	Zur Schaffung eines Fonds Innere Sicherheit sind zwei VO erforderlich. Mit diesem Vorschlag wird der Teil Sicherheit abgedeckt. Zusammen mit dem Asyl- und Migrationsfonds ist er Teil der neuen Finanzinstrumente der EU für die EU-Innenpolitik 2014 bis 2020.
Inhaltliche Schwerpunkte:	Um sicherzustellen, dass eine hinreichende und nachweisbare Wirkung erzielt werden kann, wird in der Verordnung vorgeschlagen, die finanzielle Unterstützung der Union während des Zeitraums von 2014 bis 2020 auf fünf (in der Strategie der inneren Sicherheit der Union genannte) strategische Schlüsselprioritäten zu konzentrieren: <ul style="list-style-type: none"> • Prävention und Bekämpfung grenzüberschreitender, schwerer und organisierter Kriminalität, • besserer Schutz der Bürger und Unternehmen im Cyberspace, • Maßnahmen gegen Terrorismus, Radikalisierung und die Rekrutierung von Terroristen, • Stärkung der Möglichkeiten zum Schutz kritischer Infrastrukturen in allen Wirtschaftssektoren und • Verbesserung der Widerstandsfähigkeit Europas gegenüber Krisen und Katastrophen.
Politische Bedeutung:	Hoch, der Vorschlag ist Teil des Legislativpakets zur EU-Innenpolitik für die Zeit von 2014 bis 2020.
Was ist das besondere deutsche Interesse?	DEU begrüßt die geplante Neustrukturierung der Fonds und erhofft sich hiervon mehr Flexibilität und Klarheit. Die Überarbeitung der aufwändigen und komplizierten Programmstruktur ist ein wichtiger Schritt zum Bürokratieabbau.
bisherige Position des Deutschen Bundestages:	Der Bundestag hat sich am 1. Dezember 2011 übergreifend zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2014 bis 2020 geäußert und ist dabei auch allgemein auf die EU-Innenpolitik eingegangen: Die weitere Umsetzung und Vollendung des Stockholmer Programms und die im Aktionsplan der Europäischen Kommission dazu vorgestellten Maßnahmen und Initiativen über das Jahr 2013 hinaus sind ein europäisches Zukunftsprojekt, das auch und gerade im Interesse Deutschlands liegt. Die künftige EU-Finanzierung dieser innenpolitischen Herausforderung kann sich daher nicht in der Fortschreibung des gegenwärtigen Standes erschöpfen.
Position des Bundesrates:	BR-Position liegt noch nicht vor.
Position des Europäischen Parlaments:	Das Europäische Parlament hat am 8. Juni 2011 eine Entschließung übergreifend zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2014 bis 2020 angenommen. Darin positioniert EP sich auch zur Finanzierung der EU-Innenpolitik (Ziffer 105 ff.).

Meinungsstand im Rat:	Erstmalige Vorstellung beim JI-Rat am 13. Dezember 2011. Die Diskussionsbeiträge des MS ergaben kein einheitliches Meinungsbild. Es ist vorgesehen, die Diskussion unter dänischer Präsidentschaft fortzuführen und zu vertiefen.
Verfahrensstand: (Stand der Befassung)	Erstmalige Vorstellung beim JI-Rat am 13. Dezember 2011. Die Beratungen auf Ratsarbeitsgruppenebene sollen im Januar 2012 beginnen.
Finanzielle Auswirkungen:	Haushaltsmittel (Bund/Länder) sind zur nationalen Kofinanzierung sowie für die Mittelverwaltung (Verwaltungs- und Kontrollsystem) vorzusehen. Die finanzielle Ausstattung auch der EU-Innenpolitik wird im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens 2014 bis 2020 verhandelt und muss sich daher auch an der politischen Forderung der BReg, den EU-Gesamtrahmen auf höchstens 1 % des EU-BNE zu begrenzen, ausrichten.

Zeitplan für die Behandlung im

a) Bundesrat:	An BR-Ausschüsse verwiesen.
b) Europäischen Parlament:	Noch nicht festgelegt.
c) Rat:	Erstmalige Vorstellung beim JI-Rat am 13. Dezember 2011. Die Beratungen auf Ratsarbeitsgruppenebene sollen im Januar 2012 beginnen.

B E R I C H T S B O G E N

gemäß Anlage zu § 7 Absatz 1 EUZBBG und Ziffer II. 3. der Anlage zu § 9 EUZBLG

Thema:	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „ Ein offenes und sicheres Europa: Die Haushaltsmittel für den Bereich Inneres für 2014 bis 2020 “
Sachgebiet:	Justiz und Inneres; Finanzen
Ratsdok.-Nummer:	17284/11 + ADD 1 und 2
KOM-Nummer:	KOM(2011) 749 endg.
Nummer des interinstitutionellen Dossiers:	–
Nummer der Bundesratsdrucksache:	–
Nachweis der Zulässigkeit für europäische Regelungen: (Prüfung der Rechtsgrundlage)	Nicht erforderlich, da kein Rechtssetzungsakt.
Subsidiaritätsprüfung:	Nicht erforderlich, da kein Rechtssetzungsakt.
Verhältnismäßigkeitsprüfung:	Nicht erforderlich, da kein Rechtssetzungsakt.
Zielsetzung:	Die Schaffung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ist ein Eckstein des europäischen Projekts. Die Strategien im Bereich Inneres tragen zu diesem Projekt bei. Ein integriertes Konzept für Migration und Sicherheit kann für die EU und ihre Partnerländer außerhalb der EU von Vorteil sein. Die zunehmende Bedeutung des Bereichs Inneres wurde im Stockholmer Programm und dem dazugehörigen Aktionsplan bestätigt. Der Bereich Inneres gehört zu den Bereichen, die unter dem Vertrag von Lissabon starke Änderungen erfahren haben. In der Mitteilung der Kommission zur EU-Strategie der inneren Sicherheit werden klare strategische Ziele festgelegt und eine Grundlage für abgestimmte Maßnahmen geschaffen, um die gemeinsamen sicherheitspolitischen Herausforderungen der kommenden Jahre zu bewältigen.
Inhaltliche Schwerpunkte:	In dieser Rahmenmitteilung wird das für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehene Konzept der Finanzinstrumente für die EU-Innenpolitik vorgestellt. Künftig soll es nur noch zwei statt der bisherigen sechs Finanzinstrumente für die EU-Innenpolitik geben (Asyl- und Migrationsfonds/Fonds für innere Sicherheit). Verfahren und Abläufe sollen vereinfacht und neustrukturiert werden (z. B. geteilte Mittelverwaltung zwischen KOM und MS, schnellerer Notfalleinsatz).
Politische Bedeutung:	Hoch, die Mitteilung ist Teil des Legislativpakets zur EU-Innenpolitik für die Zeit von 2014 bis 2020

Was ist das besondere deutsche Interesse?	DEU begrüßt die geplante Neustrukturierung der Fonds und erhofft sich hiervon mehr Flexibilität und Klarheit. Die Überarbeitung der aufwändigen und komplizierten Programmstruktur ist ein wichtiger Schritt zum Bürokratieabbau.
bisherige Position des Deutschen Bundestages:	Der Bundestag hat sich am 1. Dezember 2011 übergreifend zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2014 bis 2020 geäußert und ist dabei auch allgemein auf die EU-Innenpolitik eingegangen: Die weitere Umsetzung und Vollendung des Stockholmer Programms und die im Aktionsplan der Europäischen Kommission dazu vorgestellten Maßnahmen und Initiativen über das Jahr 2013 hinaus sind ein europäisches Zukunftsprojekt, das auch und gerade im Interesse Deutschlands liegt. Die künftige EU-Finanzierung dieser innenpolitischen Herausforderung kann sich daher nicht in der Fortschreibung des gegenwärtigen Standes erschöpfen.
Position des Bundesrates:	BR-Position liegt noch nicht vor.
Position des Europäischen Parlaments:	Das Europäische Parlament hat am 8. Juni 2011 eine Entschließung übergreifend zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2014 bis 2020 angenommen. Darin positioniert das EP sich auch zur Finanzierung der EU-Innenpolitik (Ziffer 105 ff.).
Meinungsstand im Rat:	Erstmalige Vorstellung beim JI-Rat am 13. Dezember 2011. Die Diskussionsbeiträge des MS ergaben kein einheitliches Meinungsbild. Es ist vorgesehen, die Diskussion unter dänischer Präsidentschaft fortzuführen und zu vertiefen.
Verfahrensstand: (Stand der Befassung)	Erstmalige Vorstellung beim JI-Rat am 13. Dezember 2011. Die Beratungen auf Ratsarbeitsgruppenebene sollen im Januar 2012 beginnen.
Finanzielle Auswirkungen:	Keine, da Mitteilung.

Zeitplan für die Behandlung im

a) Bundesrat:	An BR-Ausschüsse verwiesen.
b) Europäischen Parlament:	Noch nicht festgelegt.
c) Rat:	Erstmalige Vorstellung beim JI-Rat am 13. Dezember 2011. Die Beratungen auf Ratsarbeitsgruppenebene sollen im Januar 2012 beginnen.